

KOMMENTARE

Kristina Bautze

Wie gefährlich sind „Gefährder“?

Eine Antwort auf Felix Hanschmann

I. Einführung

Felix Hanschmann gelangt in seiner Abhandlung „Gefährder – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht“ zu dem Ergebnis, dass es für „die rechtliche Erfassung des terroristischen Gefährders im Besonderen an dogmatisch befriedigenden Lösungsansätzen noch fehlt.“¹ Der Begriff der „konkreten Gefahr“ setze „einigermaßen konkretisierte Kausalverläufe“² voraus, die beim Gefährder nicht vorhanden seien. Hanschmann räumt ein, dass „das Gefahrenabwehrrecht zwar schon immer vom rechtlich geregelten Umgang mit Ungewissheit“³ geprägt gewesen sei, aber im Falle des terroristischen Gefährders lasse sich nur schwer eruieren, ob tatsächlich eine konkrete Gefahr bestehe, weil man es mit einem nur schwer einschätzbaren Menschen zu tun habe.⁴

Mit dieser Auffassung steht er keineswegs allein da. Er hat gewichtige Mitstreiter innerhalb der Rechtswissenschaft, die mindestens indirekt seine Auffassung stützen (dazu unter II.). Aber auch im sozialwissenschaftlichen Kontext wird die Thematik „Gefährder“ (kritisch) vor dem Hintergrund erörtert, dass hier „polizeilich nicht Gewusstes auf spezifische Weise polizeilich operationalisierbar“⁵ gemacht werde.

Es ist Hanschmann sehr zugute zu halten, dass er im traditionell hoch sensiblen Bereich des Austarierens individueller Freiheitsrechte mit staatlichen Eingriffsbefugnissen vorsichtig argumentiert. Erfrischend für einen Juristen ist zudem, dass er das von ihm selbst als „unbefriedigendes Fazit“ bezeichnete Ergebnis erst einmal aushält, zur Diskussion stellt und nicht versucht, durch scheinbare Tiefgründigkeit etwas passend zu machen, was möglicherweise tatsächlich nicht passt oder – schlimmer noch – nach dem Motto verfährt: „If the law does not permit us what’s right, than all the worse for law.“⁶

1 Hanschmann, KJ 2017, 434 (446).

2 Ebd., 438.

3 Ebd., 439.

4 Ebd., 439.

5 Kretschmann, Soziale Tatsachen – Eine wissenssoziologische Perspektive auf den Gefährder, APuZ 32-33/2017, 11 (11).

6 Koskeniemi, Global Governance and Public International Law, KJ 2004, 241 (249).

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-2-205

Andererseits ist Hanschmanns These aber durchaus heikel, und zwar in dem Sinne, als sie suggeriert, dass man der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus nur dann Herr werden kann, wenn man entweder eine neue Art der Gefahr gleichsam „erfindet“ oder eine neue Systematik des etablierten Gefahrenabwehrrechts entwickelt, was dann doch irgendwie wieder an „passend machen“ erinnert und die Furcht vor einer Art „Guantanamo in Deutschland“⁷ zumindest nicht völlig abwegig erscheinen lässt. Deshalb ist es von erheblicher Bedeutung, ob Hanschmanns These zutrifft.

Bemerkenswert ist zunächst, dass er seine Leserinnen und Leser nicht wirklich darüber aufklärt, was zumindest er selbst unter einem „Gefährder“ genau versteht, d.h. welche konkrete personenbezogene Erkenntnislage er seinen Ausführungen zugrunde legt. Dies verwundert einigermaßen, weil das Bundesverfassungsgericht noch vor nicht allzu langer Zeit in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz im Zusammenhang mit dem Ausgleich der zu schützenden Rechtsgüter mit dem Gewicht des staatlichen Eingriffs der Frage, wie viel man genau über den potentiellen Adressaten einer polizeilichen Maßnahme weiß, erhebliches Gewicht beigemessen hat.⁸ Hanschmann erwähnt Prognosemodelle,⁹ Risikobewertungsinstrumente¹⁰ und die „Umschreibung von Elementen“¹¹ in Gesetzestexten. All dies bleibt aber abstrakt. Einziges „Merkmal“ des Gefährders scheint eben „das Fehlen eines einigermaßen konkretisierten Kausalverlaufs“ zu sein bzw. – in Anlehnung an Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts im o.g. Urteil – die Tatsache, dass beim Gefährder „ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen“ noch nicht erkennbar sei.¹² Folgerichtig wird dann auch festgestellt, dass „die Figur des Gefährders das Recht [...] im Hinblick auf dessen Umgang mit Unwissen herausfordert.“¹³

Hier setzt die vorliegende Abhandlung an: Sie versucht zum einen, den Begriff der konkreten Gefahr noch einmal genauer zu rekapitulieren und zu klären, welcher Grad an Gewissheit über einen zukünftigen Geschehensablauf bei dieser Gefahrenvariante tatsächlich erforderlich ist (dazu unter III.). Zum anderen soll versucht werden, sich dem Typus „Gefährder“ in seiner „diffusen Gefährlichkeit“¹⁴ einmal etwas konkreter zu nähern (dazu unter IV.) und schlussendlich beides miteinander zu konfrontieren (V.)

II. Die herrschende Meinung

Hanschmann liegt u.a. auf einer Linie mit der Rechtsprechung des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Bezug auf § 58a Aufenthaltsgesetz.¹⁵ Diese Norm bestimmt, dass „die oberste Landesbehörde [...] gegen einen Ausländer *auf Grund einer auf*

7 Prantl, Bayern führt die Unendlichkeitshaft ein, Süddeutsche Zeitung v. 20.7.2017, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gefaehrder-gesetz-bayern-fuehrt-die-unendlichkeitshaft-ein-1.3594307> (23.11.2017).

8 Vgl. insbesondere BVerfG, Urteil v. 20.4.2016 – 1 BvR 966/09 (BKA-Gesetz), Rdnr. 104.

9 Hanschmann (Fn. 1), 435 f.

10 Ebd., 436.

11 Ebd., 434.

12 Ebd., 441.

13 Ebd., 447.; vgl. auch Kretschmann (Fn. 5).

14 Kretschmann (Fn. 5), 14.

15 BVerwG, B. v. 21.3.2017 – 1 VR 1.17; B.v. 21.3.2017 – 1 VR 2.17; B.v. 13.7.2017 – 1 VR 3.17; B.v. 31.5.2017 – 1 VR 4.17; B.v. 30.8.2017 – 1 VR 5.17; B.v. 19.9.2017 – 1 VR 8.17.

Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen“ kann.

Im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm stellt der 1. Senat des BVerwG (in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) fest, der Gesetzgeber sei „von Verfassungs wegen nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten Model der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender Gefahren entsprechen“,¹⁶ sondern der Gesetzgeber könne auch Normen schaffen, bei denen der Gefahrenmaßstab „abgesenkt“ sei.¹⁷ Ob der Wortlaut des § 58a Aufenthaltsgesetz tatsächlich im Sinne einer solchen „Absenkung“ verstanden werden muss, sei hier einmal dahingestellt, der Senat unterstellt dies jedenfalls, indem er feststellt, dass diese Norm von dem „tradierten Model“ der Gefahrenabwehr abweiche¹⁸ und es auch dürfe; jedenfalls stellt der Senat die Erforderlichkeit einer solchen Absenkung nicht in Frage, was auch vom Bundesverfassungsgericht später nicht mehr problematisiert worden ist.¹⁹

Auch die von Hanschmann erwähnten Novellierungen des BKA-Gesetzes²⁰ und des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes²¹ kommen im Hinblick auf Gefährder mit neu klingenden Umschreibungen daher, etwa dergestalt, dass „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat [...] begehen wird“ (so das BKA-Gesetz),²² oder „Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind“ (so das PAG).²³ Letzteres nennt die Sache dann auch beim Namen: „drohende Gefahr.“

Ob aber ein so konturenschwacher Begriff der rechtlichen Erfassung des Gefährders wirklich dienlich ist, erscheint sehr fraglich; vor allem provoziert er die Frage, inwiefern die traditionelle „konkrete Gefahr“ tatsächlich zur Regelung nicht (mehr) taugt.

III. Die „konkrete“ Gefahr

Wie jeder weiß, handelt es sich bei dieser Gefahrensituation um eine „Sachlage oder ein Verhalten, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.“²⁴ Das etwas banale „Paradebeispiel“, mit welchem unser alter Polizeirechtsprofes-

16 Stellvertretend: BVerwG, B. v. 31.5.2017 – 1 VR 4.17, Rdnr. 20.

17 Ebd.

18 BVerwG (Fn. 16), Rdnr.20.

19 BVerfG, B. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17.

20 Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354).

21 Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388).

22 § 20y Abs. 1 Nr. 1 und § 20z Abs. 1 Nr. 1 BKAG.

23 § 11 Abs. 3 1 Nr. 2 bayer. PAG.

24 Stellvertretend: BVerfG (Fn. 8), Rdnr. 111.

sor uns Anfängern derartige „Sachlagen“ zu veranschaulichen pflegte, war das Folgende: Zwei Männer (natürlich!) bekleidet mit Masken, ausgerüstet mit Pistolen und Sporttaschen steigen aus einem Auto, in welchem ein dritter Mann bei laufendem Motor wartet und nähern sich im Laufschrift der Filiale der Deutschen Bank in XY.

Dieses Beispiel scheint im Hinblick auf die eingangs erwähnte Definition tatsächlich recht eindeutig zu sein, und zwar deshalb, weil 1. die Frage des „wann“ bzw. der Wahrscheinlichkeit (hier: innerhalb der nächsten Minuten) 2. des „wo“ (hier: Deutsche Bank in XY) und 3. des „wie“ (hier: Raub) mit einiger Gewissheit beantwortet werden können. Der Geschehensablauf weist nahezu zwangsläufigen Charakter auf. Nicht ganz unerwähnt bleiben sollte allerdings schon im Hinblick auf die hier zu erörternde Thematik, dass das „wie,“ also die zu erwartende Art und Größe des Schadens/der Straftaten, d.h. der Umfang der verletzten Rechtsgüter auch nur „ihrer Art nach“²⁵ bestimmbar sind, je nach dem, welche Entwicklung das Geschehen später vor Ort nimmt.

Überträgt man diese spezifische Konstellation auf die als sog. „Gefährder“ eingestuft Personen, könnte man in der Tat zu dem Schluss gelangen, dass sie deshalb noch keine konkrete Gefahr darstellen, weil bei ihnen jedenfalls zwei der drei insoweit zu beantwortenden Fragen – des „wann“ und des „wo“ – noch nicht beantwortet werden können und die „abstrakte Besorgnis“ allein eben nicht reicht, um (ggf. einschneidende) Eingriffe in Rechte von Personen zu begründen.

Fraglich ist jedoch, ob das oben geschilderte Geschehen in seiner klaren Vorhersehbarkeit tatsächlich den Idealtypus der „konkreten Gefahr“ bildet oder ob nicht auch viel weniger zwangsläufig gestaltete Fallkonstellationen ziemlich regelmäßig unter diesen Begriff subsumiert werden: Die Polizistin, die Passanten, die an einem Straßenstand stehenbleiben und eine Menschentraube bilden, auffordert weiterzugehen, weil sonst möglicherweise andere Passanten auf den Fahrstreifen ausweichen müssen; das Umweltamt, welches einem Grundstückseigentümer die Beseitigung eines zur Straße gelegenen Baumes aufgibt, weil die Möglichkeit besteht, dass dieser beim nächsten stärkeren Sturm umkippt. Oder der allseits bekannte Endiviensalatfall: Das Gesundheitsministerium verbietet über Rundfunk den Verkauf von Endiviensalat wegen Seuchengefahr. Alle diese Konstellationen haben gemeinsam, dass mindestens die Frage der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ längst nicht so klar wie im eingangs geschilderten Fall beantwortet werden kann. Hinzu kommt, dass in den ersten beiden Fällen der Schaden „nur seiner Art nach“ bestimmbar ist und im zuletzt genannten auch die Frage des „wo“ offen bleibt.

Um aber behördliche Eingriffe in Fällen einer gewissermaßen „offenen“ Wahrscheinlichkeit dennoch zu rechtfertigen, hat die Rechtsprechung – insbesondere auch die des Bundesverfassungsgerichts – die Formel entwickelt: Je höher der zu erwartende Schaden, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,²⁶ weshalb in den zuvor genannten Fällen auch jeder zu recht ein polizeiliches Eingreifen erwarten würde, denn es geht schließlich um Leben und Gesundheit. Gegen die erwähnte Formel wird eingewandt, dass sie das „Bedingungsgefüge simplifiziere“,²⁷ was vor allem insofern stimmt, als dass der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts in vielen Fällen gar nicht, schon gar nicht präzise und erst recht nicht auf wissenschaftlicher Grundlage bestimmbar ist.

25 So auch die Formulierung im § 20y BKAG und § 11 Abs. 3 bayer. PAG.

26 In diesem Sinne auch BVerfG (Fn. 8) Rdnr. 108.

27 Lisken /Denninger, Handbuch des Polizeirechte, 5.Aufl., München 2012, D Rdnr. 52.

M.a.W.: Wenn das sog. „tradierte Modell“ im Hinblick auf die konkrete Gefahr von „hinreichend konkretisierten Kausalverläufen“ spricht, heißt das nicht, dass diese Kausalverläufe zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits einen nahezu zwangsläufigen Charakter aufweisen müssen. Von einiger Bedeutung ist deshalb, was man im Hinblick auf den Typus des sog. „Gefährders“ eigentlich genau weiß und ob im Hinblick auf ihn oder sie die Annahme einer konkreten Gefahr tatsächlich bereits deshalb ausscheidet, weil „eine gewisse Konkretisierung der Bedrohungssituation“ noch nicht gegeben ist.

IV. Der Typus „Gefährder“

Hanschmann verweist darauf, dass das BKA, um dem Typus des Gefährders näher zu kommen, seit einiger Zeit mit „RADAR“ arbeitet.²⁸ Dabei handelt es sich um ein Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewalttätern – eine „Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter.“ Da Einzelheiten dieses „Instruments“ auch mir nicht bekannt sind, konnte hier auf entsprechende Erkenntnisse nicht zurückgegriffen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren stattdessen zum einen auf einer Auswertung der oben genannten Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zu § 58a Aufenthaltsgesetz,²⁹ d.h. dem, was in den Sachverhalten und Urteilsgründen der Beschlüsse über die jeweiligen Antragsteller und ihre Vorgehensweisen ausgeführt worden ist. Die entsprechenden Fakten stammten aus Ausländerakten, Akten von Ministerien, Senat und Polizei sowie der Überwachung der Telekommunikation durch letztere und auch den Angaben der Antragsteller selbst.³⁰ Zum anderen wurden die im Rahmen eines Dossiers der „Berliner Zeitung“ veröffentlichten Erkenntnisse über den Attentäter Anis Amri³¹ und sein Verhalten vor dem 19.12.2016 ausgewertet.

Danach ergibt sich zunächst in allen sechs vom BVerwG entschiedenen Fällen ein Muster von Handlungsweisen in sechs Stufen:³² (1) Die Antragsteller sind eindeutig der radikal islamistischen salafistischen Szene in Deutschland zuzuordnen, wobei es sich nicht nur um eine eher formale Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft handelt, wie etwa die vieler Menschen unseres Kulturkreiseses zu katholischen Kirche, sondern (2) alle Antragsteller sympathisieren auch mit dieser Szene offen (u.a. auf Facebook) und pflegen intensive Kontakte zu anderen Salafisten. Dies geschieht u.a. durch den Besuch bestimmter, teilweise später sogar verbotener Moscheen oder Vereine wie etwa dem „Kalifatstaat“, „Die wahre Religion“ und „DawaFFM“.

Dies allein macht die Antragsteller nicht zwangsläufig auch zu Jihadisten, also Menschen, die explizit den Krieg gegen Ungläubige befürworten, und das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend auch die Tatsache, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, noch nicht ausreichen lassen, um bestimmte polizeilich Maßnahmen von erhöhter Eingriffsintensität zu rechtfertigen.³³

28 Hanschmann (Fn. 1), 436.

29 Siehe Fn. 15.

30 Z.B. BVerwG, B. v. 21.3.2017 – 1 VR 1.17, Rdnr. 24.

31 Brombosch/Förster/Kopietz/Schlieter, „Er kam um zu töten“, Berliner Zeitung v. 15.12.2017 – Dossier, 2.

32 Die Einteilung stammt von der Verfasserin.

33 BVerfG (Fn. 8) Rdnr. 113.

In allen sechs vom BVerwG entschiedenen Fällen sympathisierten die Männer (3) aber darüber hinaus auch mit den „IS“, also einer entsprechenden Terrororganisation und deren Märtyreriologie: Sie glorifizierten sie, z.B. indem sie sich selbst auf Facebook in salafistischer Pose zeigten, die IS-Hymne und IS-Propagandavideos posteten oder ihre Zustimmung zu den Anschlägen des IS twitterten, die IS-Fahne als Dekoration in der Wohnung benutzten oder islamistische Kampflieder hörten, wobei (4) mehrheitlich eine extreme Verrohung zu erkennen war durch den Konsum von Enthauptungs- und Verbrennungsvideos. Weiterhin (5) war auch bei allen Antragstellern erkennbar, dass sie diese Ziele in die Tat umsetzen wollten, etwa durch das Äußern von Ausreisewünschen nach Syrien zum Zweck der Beteiligung an Kampfeinsätzen des IS, das Anschauen von Anleitungen zum Herstellen von Bomben oder Tötungen mit Messern, Gespräche und Chats mit anderen Salafisten oder IS-Kämpfern über Anschlagsmethoden und Anschlagziele. Ferner (6) erfolgten konkrete Drohungen bzw. Ankündigungen eine Gewalttat begehen zu wollen. Mehrheitlich gab es schließlich Vorverurteilungen wegen Gewaltdelikten.

Über Anis Amri liegen bzw. lagen – tragischerweise – schon vor dem Anschlag am 19.12.2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin fast identische Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor: Er besuchte in NRW eine „Schule“, in der die Ideologie des IS gelehrt wird, er besuchte die Fussilet Moschee, einen bekannten Treffpunkt für Salfisten in Berlin. Er zeigte IS-Bilder herum, brüstete sich damit, dass es Angehörige von ihm seien, kontaktierte IS-Mitglieder, hörte IS-Lieder, zeigte die IS-Fahne, versuchte andere Islamisten in Deutschland für einen Anschlag zu rekrutieren und lud sich schließlich Anleitungen zur Herstellung von Bomben aus dem Internet herunter.³⁴

V. Fazit

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den bisherigen Überlegungen? Zunächst einmal ist einzuräumen, dass die vorliegende Abhandlung von einem ganz bestimmten, möglicherweise zugespitzten Bild des „Gefährders“ ausgeht und dass die Anzahl der ausgewerteten Fälle methodisch keine validen Aussagen über den Typus und sein Handeln erlaubt. Es mag also durchaus sein, dass Sicherheitsbehörden und Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene einen weit unauffälligeren und daher viel breiteren Personenkreis im Blick haben, für dessen rechtliche Erfassung Hanschmanns These stimmen mag.

Was allerdings den hier beschriebenen Typus des „Gefährders“ angeht, scheint mir die Annahme, dass insoweit nur eine abstrakte Besorgnis, „ein Verdacht auf einen Verdacht“³⁵ bestehe, doch einigmaßen fraglich.

Dies gilt zum einen im Hinblick darauf, dass die „konkrete Gefahr“ immer schon auch Fallkonstellationen umfasst hat, die weit weniger zwangsläufig sind als Hanschmann dies offenbar unterstellt. Zum anderen setzt der Rang der gefährdeten Rechtsgüter – Leben von vielen Menschen – die Anforderungen an die Prognose herab. Dann sollte auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben, dass die Datenerhebungen, aus denen die unter IV. genannten Fakten stammen, ihrerseits teilweise rechtlich nur zulässig sind auf der Grundlage tatbezogener konkretisierter Gefahrenlagen.³⁶

³⁴ Vgl. Fn. 31.

³⁵ Kretschmann (Fn. 11), 14.

³⁶ So z.B. § 25 ASOG Berlin und § 20g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKAG.

Ferner mag es sich (auch) bei Gefährdern um schwer einschätzbare Menschen handeln, und möglicherweise – was sehr zu hoffen wäre – stimmt auch der „Einwand, kriminologisch bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Konsum medialer Gewalt und deren Anwendung in der außervirtuellen Realität,“³⁷ und vielleicht – was ebenfalls sehr zu hoffen wäre – sind wenigstens einige der inzwischen 743 allein in Deutschland lebenden Gefährder³⁸ einfach nur Provokateure.

Entscheidend für das Gefahrenabwehrrecht waren und sind aber nicht mehr oder weniger vage Möglichkeiten, sondern entscheidend ist das „objektivierte“ Erscheinungsbild von Personen und deren Verhalten.³⁹ Und ein gewichtiger Faktor, wenn nicht der gewichtigste überhaupt, bei der Prognose des Verhaltens einer erwachsenen Person ist nun einmal der explizit geäußerte Tatentschluss. Ein solcher Tatentschluss kann – allenfalls – dann als gefahrenabwehrrechtlich (noch) nicht relevante Gedankenspielerei behandelt werden, wenn die Tat ohne Vorbereitungsaufwand gar nicht umgesetzt werden kann, weil z.B. das Auskundschaften eines bestimmten Zieles, die Beschaffung von Waffen, die Absprachen mit Mittätern, die Überwindung von Hindernissen, die Sicherung von Fluchtwegen u.s.w. unabdingbare Voraussetzung für die Tatverwirklichung sind und den Sicherheitsbehörden deshalb auch ausreichend Spielraum zur rechtzeitigen Reaktion verschaffen.

Was aber, wenn es ohne all das geht? Wenn das Ziel alle, vor allem möglichst viele Menschen sind, wenn die Waffen überall und jederzeit problemlos zu beschaffende Messer oder Kraftfahrzeuge sind, wenn Hindernisse nicht überwunden werden müssen und wenn der Tod des Täters sogar das erklärte Ziel darstellt, d.h. Flucht gar nicht inbegriffen ist, wenn es also gar keines Planes bedarf, sondern der nächste Schritt die Tat selbst ist? Hier auf das Fehlen eines „jedenfalls in Umrissen erkennbaren Ereignisses“ zu verweisen, schiene mir so, als würde man angesichts der beiden bewaffneten, in Maske auf die Bank zulaufenden Männer im eingangs erwähnten Fall die konkrete Gefahr verneinen mit dem Argument, die beiden könnten es sich ja theoretisch noch mal überlegen.

Entgegen anderslautender Vermutungen: All dies hat nicht das Ziel, Hanschmanns These gänzlich zu verwerfen. Intendiert ist aber schon die Forderung, dermaßen heikle Fragen wie die nach „vermutlich inkompatiblen Funktionslogiken des an Freiheit [...] orientierten liberalen Rechtsstaates [...] und des an Sicherheit [...] orientierten Gefahrenvorsorgestaates“⁴⁰ erst dann zu stellen, wenn’s nicht mehr anders geht.

Verständlicherweise empfindet Hanschmann (der sie ja stellt) sein eigenes Fazit denn auch als unbefriedigend. Die Kreation neuer Gefahrenarten und erst recht die Ankündigung einer „Neujustierung von Freiheit und Sicherheit“⁴¹ können keinen liberal- rechtstaatlich orientierten Juristen wirklich freuen. In diesem Sinne scheint es doch wesentlich empfehlenswerter zu sein, die Figur des „Gefährders“ viel genauer in Augenschein zu nehmen, vor allem sich darüber zu vergewissern, welche „Variante“ dieses Typs man eigentlich jeweils rechtlich erfassen will. Zwischen dem Typus des „Schläfers,“ wie ihn das

37 So der vom BVerwG erwähnte Einwand des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, B.v. 13.7.2017 – 1 VR 3.17, Rdnr. 59.

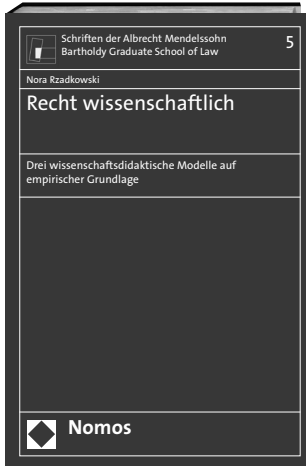
38 So BKA-Chef Münch am 6.2.2018 auf dem europäischen Polizeikongress in Berlin, <https://www.morgenpost.de/politik/article213347907/BKA-Enttauschte-Fluechtlinge-koennen-sich-radikalisieren.html>.

39 Stellvertretend: Lissen/Denninger (Fn. 27), D Rdnr. 46.

40 Hanschmann (Fn. 1), 442.

41 So BVerfG, B. v. 4.4.2006 (Rasterfahndung) – 1 BvR 518/02, Rdnr. 135.

Bundesverfassungsgericht noch 2006 im Urteil zum nordrhein-westfälischen Polizeigesetz⁴² vor Augen hatte, und dem hier beschriebenen Typus herrscht eine große Bandbreite, der man allein durch abgestufte Regelungen mit differenzierten Tatbestandsvarianten Rechnung tragen kann. Und ganz nebenbei: Ein präzise(re)s Gefährderbild würde die Kritik an gesetzlichen Regelungen wie den oben genannten erheblich erleichtern, auf jeden Fall weniger unbefriedigend machen.



Recht wissenschaftlich

Drei wissenschaftsdidaktische Modelle auf empirischer Grundlage

Von Ri Dr. Nora Rzadkowski,
(Master of Higher Education, MoHE)

2018, 444 S., brosch., 119,- €

ISBN 978-3-8487-4433-6

eISBN 978-3-8452-8683-9

(Schriften der Albrecht Mendelssohn
Bartholdy Graduate School of Law, Bd. 5)

nomos-shop.de/30461

Wie lehrt man die Rechtswissenschaft als Wissenschaft? Die Arbeit geht Forschungs- und Lehrverständnissen empirisch nach und setzt sich mit hochschuldidaktischen und rechtswissenschaftstheoretischen Diskussionen auseinander, um drei wissenschaftsdidaktische Modelle für die Lehre zu entwickeln.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos